



Gemeindeamt  
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33  
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20  
web: [www.ludmannsdorf.at](http://www.ludmannsdorf.at)

Ludmannsdorf, 18.07.2019

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf  
vom 18. Juli 2019, Zahl: 240-1/2019 mit welcher die

### KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSORDNUNG

für den zweisprachigen Kindergarten der Gemeinde Ludmannsdorf  
festgelegt wird.

Aufgrund des § 14 Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011 **in der geltenden Fassung** wird verordnet:

#### § 1

#### Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

#### **2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**

- a.) das vollendete **3. Lebensjahr** (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbildung und -betreuung – wie alterserweiterte Kinderbildungs- und -betreuung).
- b.) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c.) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n,
- d.) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- e.) die Vorlage der Geburtsurkunde, Versicherungsnummer und allfälliger Impfzeugnisse
- f.) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

Seit September 2008 besteht **das verpflichtende Bildungsjahr** für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen **vorrangig** in die Gruppe aufgenommen werden.

Eine Kindergartengruppe ist mit **25 Kindern** pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet.

**2a) Voraussetzungen für die Aufnahme in die alterserweiterte Kindergruppe sind:**

- a.) das vollendete **1. Lebensjahr**
- b.) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c.) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- d.) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- e.) die Vorlage der Geburtsurkunde, Versicherungsnummer und allfälliger Impfzeugnisse,
- f.) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

Eine altersübergreifend geführte Kindergartengruppe ist mit **20 Kindern** pro Gruppe voll ausgelastet.

3. Anmeldungen werden grundsätzlich im **März/April** jeden Jahres entgegengenommen.

- a.) Ausschreibung und Zusage (**Mitte/Ende Mai**) seitens der Gemeinde und des Kindergartens.
- b.) Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung.
- c.) Die Aufnahme findet alljährlich **im September** statt; freie Plätze werden auch während des Jahres vergeben. Bei der Aufnahme werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde prioritär behandelt.
- d.) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## § 2

### Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.  
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen.  
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes/der Kinder an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine geeignete Person.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.  
Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, Taschentücher, Gummistiefel, Bettwäsche (muss monatlich gewechselt werden) und einer Jausentasche (ohne Süßigkeiten), auszustatten.  
  
Die Hausschuhe und die Jausenbox sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. mit dem Namen zu kennzeichnen.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.  
Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen.  
Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
4. Eine etwaige Beobachtung/Auffälligkeit in Bezug auf die körperliche, geistige oder soziale Reife ist von der Kindergartenleitung bereits bei Einschreibung zu vermerken.  
Erneute und intensive Beobachtung an den beiden Schnuppertagen im Juli; wenn notwendig ist seitens der Kindergartenleitung ein Gespräch mit den Eltern zu führen.
5. Für mitgebrachte Gegenstände und Geld wird keine Haftung übernommen.

6. Im Rahmen des Kindergartenbesuches wird das Kind gegebenenfalls in **Fotografie/Film/Radio/TV-Aufnahmen** einbezogen. Eventuell finden auch Veröffentlichungen statt.  
Mit Kenntnisnahme dieser Verordnung stimmt der/die Erziehungsberechtigte der Veröffentlichung zu.
7. **Impfungen: FSME, Di + Te,...**
  - a) Bei **nicht geimpften** Kindern müssen sich die Erziehungsberechtigten über die Risiken beim Haus- oder Kinderarzt informieren.
  - b) Im Erkrankungsfall übernimmt der Kindergarten keine Haftung.
8. **Veränderungen von Adresse, Arbeitsplatz und Telefonnummer** sind unverzüglich der **Kindergartenleitung** bekanntzugeben.
9. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine **Medikamente** verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verordnung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt und eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern vorliegt.

### **Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr:**

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen in individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch **verpflichtet!**

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit (max. 5 Wochen), ...).

Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

### **§ 3** **Beiträge**

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagesplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung unterstützt.

**a) Die Höhe der Monatsbeiträge beträgt:**

- 68,00 Euro für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Essen
- 124,70 Euro für den Halbtageskindergarten mit Essen
- 147,30 Euro für den Ganztageskindergarten

b) Für das zweite Kind und jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich der Kindergartenbeitrag um **€ 10,00**.

c) Der Beitrag ist **10,5 Mal im Jahr** mittels Zahlscheines oder Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein bis spätestens **10. des jeweiligen Monats** zu entrichten. Im September binnen 10 Tagen nach erfolgter Einschreibung.

**Empfänger:** Gemeinde 9072 Ludmannsdorf

**Zahlungszweck:** Kindergartenbeitrag

**Bankverbindung:**

Posojilnica BANK eGen

IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628

BIC: VSGKAT2K

Der Beitrag ist wertgesichert nach dem **Verbraucherpreisindex 2010 der Statistik Austria** oder einem amtlichen Nachfolgeindex. Maßgeblich ist der **Jahresdurchschnitt** der Indexzahlen und als Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der **Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Jahres** heranzuziehen.

### **2. Materialbeitrag:**

Pro Kindergartenjahr und Kind beträgt die Höhe des Materialbeitrages pauschal **€ 25,00** und ist am Beginn eines jeden Schuljahres bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten.

### **3. Kopierbeitrag:**

Pro Kindergartenjahr und Kind beträgt die Höhe des Kopierbeitrages pauschal **€ 25,00** und ist am Beginn eines jeden Schuljahres bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten.

### **3. Veranstaltungsbeitrag:**

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

4. **Abwesenheit des Kindes** berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistungen.

Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 2 Wochen wird eine Essenspauschale von € 20,00 in Abzug gebracht.

Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

Für die Dauer des Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

## § 4 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (zB Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, ...) hat **schriftlich zum jeweils Monatsletzten** zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

### **2. ENTLASSUNG**

#### Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachtens belegt werden (K-KBG § 25).

## § 5 Kindergartenbetrieb

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

### **1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgestellt:**

#### **a) Regelbetriebszeiten:**

1 Woche vor Schulbeginn bis Ende Juli, danach erfolgt die Bedarfserhebung für die Hauptferienzeit – siehe ua. Sommerkindergarten!

**b) Sommer-Kindergarten:**

Liegen schriftliche Anmeldungen der Erziehungsberechtigten von **mindestens 15 zu betreuenden Kindern** (halb- oder ganztags mit Essen) bis Ende März eines jeden Jahres vor (aufgrund einer rechtzeitigen Bedarfserhebung seitens der Gemeinde), ist jedenfalls ein Sommerbetrieb einzurichten. Die Sommeröffnungszeiten werden jährlich seitens des Gemeindevorstandes festgelegt. Die erforderliche(n) Gruppe(n) wird (werden) im Gebäude des Gemeindekindergartens oder in den Räumlichkeiten der Volksschule Ludmannsdorf betreut (eventuell gemeinsame Betreuung mit den Kindergartenkindern).

- c) -Die schriftliche Anmeldung ist mit Einlangen bei der Gemeinde verpflichtend und die Elternbeiträge sind jedenfalls zu bezahlen.
- d) Die Sommerbetreuungsplätze werden nach Maßgabe der freien Plätze vergeben. Bei Engpässen werden Kinder von berufstätigen Eltern bevorzugt. Die Vorlage einer **Arbeitsbescheinigung** ist dafür erforderlich.
- e) Liegen **weniger als 15 schriftliche Anmeldungen** vor, obliegt die Festlegung eines Sommerbetriebes während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes (Wochentage und Öffnungszeiten) dem Gemeindevorstand.

**2. Öffnungszeiten:**

-**Halbtags ohne Essen:** Montag bis Freitag von 06:45 bis 11:45 Uhr

-**Halbtags mit Essen:** Montag bis Freitag von 06:45 bis 12:30 Uhr

-**Ganztags mit Essen:** Montag bis Donnerstag von 06:45 bis 17:00 Uhr und am **Freitag** von 06:45 bis 15:00 Uhr

-Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister beim Vorliegenden triftiger Gründe (zB weniger als 5 Kinder) festgesetzt werden.

**Sammelzeit:** 06:45 Uhr bis 08:00 Uhr

**Abholzeit:** Halbtageskindergarten ohne Essen: Abholung bis 11:45 Uhr

Halbtageskindergarten mit Essen: Abholung um 12:30 Uhr

Ganztageskindergarten Abholung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Von 12:30 bis 14:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit ist die Abholung Ihres(r) Kindes(r) nicht erwünscht.

### **3. Kindergartenferien:**

- Ostern - Karwoche
- Weihnachtsferien
- an gesetzlichen Feiertagen
- Sommerferien: Bedarfsabhängig

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 02. September 2019 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf, mit welchen die Kindergartenordnungen festgelegt wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 22.08.2019